



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadistraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

FSP-Stadtplanung
Herrn Jürgen Schill
Schwabentorring 12
79098 Freiburg i.Br.

Baurecht und Fachbereich 410
Denkmalschutz Michael Weber
Stadtsstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 126

Telefon: 0761 2187-4141
Telefax: 0761 2187-774141
E-Mail: baurecht@lkbh.de

Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag 08 - 12 Uhr

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB), Stellungnahmen der beteiligten Fachbereiche

Freiburg, den 04.08.2016
Unser Zeichen: 410.2.11 – 621.41

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur u. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Angaben

Stadt Sulzburg

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan **Hekatron-Werk 2**, frühzeitige Beteiligung
- Vorhaben und Erschließungsplan

- Sonstige Satzung **zugehörige örtliche Bauvorschriften**

B. Stellungnahmen der Fachbereiche

320 - Gesundheitsschutz

Bearbeiter: Christiane Morgen Tel: - 3215

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Zu Anhang Pflanzliste Bäume/Sträucher: Wegen der hohen Allergie auslösenden Potenz sollte die Anpflanzung der Birke, Erle, Hasel in der Artenempfehlung nicht aufgeführt werden.

410 - Baurecht und Denkmalschutz

Bearbeiter: Michael Weber Tel: - 4141

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann also erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.

Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, er ist aber aus dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Der bereits gestellte Antrag auf Erteilung der Genehmigung der 2. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler für den Bereich Sulzburg (Gewerbefläche „Hekatron“ und Gemeinbedarfsfläche „Bürgerzentrum“) nach § 6

BauGB wurde wegen der erforderlichen Wiederholung des Feststellungsbeschlusses wieder zurückgenommen.

Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen werden kann.

- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Für die baurechtliche Stellungnahme liegt die Zuständigkeit beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.
 - 3.2 Nach dem Satzungsentwurf wird ein bestehender Bebauungsplan überlagert. Nach Abschluss bitten wir auch um Vorlage eines maßstabsgerecht ausgeschnittenen und beschrifteten neutralen Deckblattes zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten Bebauungsplan.
 - 3.3 Entsprechend dem Umweltbericht und Punkt 6.7 der Begründung sind u.a. auf den an das Plangebiet angrenzenden Flst.Nrn. 1031 bis 1033 der Gemarkung Sulzburg externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich aktuell noch mit einer geplanten Gemeinbedarfsfläche „Bauhof“ dargestellt. Sofern eine entsprechende Umsetzung von der Stadt Sulzburg bzw. des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler perspektivisch die im Flächennutzungsplan bisher als Gemeinbedarfsfläche „Bauhof“ dargestellten Flächen vollständig als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ausgleichsflächen darzustellen.

In der Begründung zum Bebauungsplan sollte auf die Planungsabsichten der Stadt Sulzburg in diesem Bereich bzw. einer evtl. Verlagerung des städtischen Bauhofs noch eingegangen werden.

Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.

420 - Naturschutz

Bearbeiter: Evelyn Reiche Tel: - 4211

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

1.1 Artenschutz

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgeführt, dass ein artenschutzrechtliches Gutachten für die Tiergruppen Vögel, Reptilien und Insekten erstellt wurde. Im Rahmen der Offenlage wurde eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung für diese Artengruppen vorgelegt.

Bezüglich der Artengruppe Vögel ist aufgrund des Vorkommens der **Zaunammer** und des **Wendehalses** im nördlich gelegenen Plangebiet „Erlenweg“ auch eine Aussage zu diesen beiden Arten notwendig. In der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wurde nur ausgeführt, dass keine Zaunammern nachgewiesen werden konnten. Es ist noch eine Aussage zum Wendehals erforderlich.

Außerdem konnte in dem Gebiet die **Zauneidechse** nachgewiesen werden. Die Zauneidechse ist nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die artenschutzrechtliche Voreinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Baufeldfreimachung nicht in der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit erfolgen darf. Des Weiteren werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Ein Vorkommen des **Großen Feuerfalters** wird in der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung als „eher unwahrscheinlich“ beschrieben, wobei sich das Gebiet wegen des Vorkommens an Stumpflättrigem Ampfer potentiell als Habitat eignet. Aus diesem Grund ist für den Großen Feuerfalter eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen. Im Hinblick auf die im Vorhabengebiet vorhandenen Obstbäume (Alt- und Totholz) ist aus unserer Sicht zusätzlich die Artengruppe der **Käfer** an Alt- und Totholz zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt sollte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde dabei auf die Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und auf das Maßnahmenkonzept gelegt werden.

1.2 **Bebauungsvorschriften**

In den Bebauungsvorschriften unter der Ziffer 1.8.5 wird eine interne Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Es handelt sich hierbei um die Pflege von bereits angelegten Biotopen. Die Ausführungen im zweiten Abschnitt sind wie folgt zu konkretisieren:

„... die zweite Mahd kann durch eine kurzfristige Schafbeweidung ersetzt werden, bis der Aufwuchs weitgehend abgeweidet ist. Einzelne Stauden können über den Winter stehen bleiben.“

Der erste Hinweis unter der Ziffer 1.8.5 ist um das „auf-den-Stock-setzen“ zu ergänzen.

1.3 **Umweltbericht**

In der Bestandsbewertung (Seiten 32 und 33, Kapitel 9.1.2.1) wurden unter den Punkten 2, 6 und 9 die Baum- und Strauchpflanzungen als „Planung“ bewertet. Es ist uns nicht ersichtlich, ob diese Biotoptypen schon bestehen und oder erst angelegt werden müssen. Dies sollte nochmals überprüft und ggf. schriftlich ausgeführt und in der Bilanz geändert werden.

Im Kapitel „Kompensation – Grünplanerische Festsetzungen“ wird im fünften Punkt ausgeführt, dass die zweite Mahd auf der Grünfläche F 1 durch eine Schafbeweidung ersetzt werden kann. Die Schafbeweidung darf jedoch nur kurzfristig sein bzw. nur so lange andauern, bis der zweite Aufwuchs weitgehend abgeweidet ist. Anschließend müssen die Tiere wieder von der Fläche entfernt werden. Wir bitten dies zu ergänzen.

Auf Seite 39 unter den Hinweisen muss beim dritten Punkt ergänzt werden, dass auch das „Auf-den-Stock-setzen“ von Bäumen und Gehölzen nur im Winterhalbjahr zulässig ist.

1.4 **Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen**

Bereits heute weisen wir darauf hin, dass alle externen Ausgleichsmaßnahmen **vor** dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sind, sofern die Stadt Sulzburg Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls **vor** Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.

Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplanungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.

1.5 Kompensationsverzeichnis

Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.

Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“-unter <http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/> >> Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33> für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.

Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.

- 1.6 In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
 - 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Im Zuge der Stellungnahme für den Flächennutzungsplan haben wir festgestellt, dass ein Teil des hier vorliegenden Plans (Stellplätze) bereits verwirklicht wurde. Im anschließenden

baurechtlichen Genehmigungsverfahren haben wir der Errichtung von Stellplätzen (Interimslösung) unter Einhaltung von Nebenbestimmungen bereits zugestimmt. Mittlerweile wurden hierfür Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

- 3.2 Wir bitten darum zukünftig die **kompletten Unterlagen** zum Bebauungsplan in schriftlicher Form vorzulegen.

430/440 - Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten

Bearbeiter: Inge Eble Tel: - 4300

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

(Rechtliche Ansprechpartnerin für alle Themen: Frau Eble, 0761/2187-4300 oder Inge.eble@lkbh.de)

1.1 **Wasserversorgung/Grundwasserschutz**

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Coutard, 0761/2187-4461 oder Jacques.Coutard@lkbh.de)

Aus dem geotechnischen Bericht von Klipfel & Lenhardt Consult GmbH geht hervor, dass insbesondere für das Hochregallager ein „Bauen im Grundwasser“ erfolgen soll. Die Ausführung soll mit einer wasserdichten Wanne erfolgen. Für die Gebäudeteile des Parkhauses ist noch gutachterlich klären zu lassen, ob auch hier eine wasserdichte Wanne erforderlich wird (jahreszeitlich bedingt zeitweise Schichtwässer oder sogar zeitweise gespannte Grundwasserverhältnisse).

Für das Bauen im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§§ 8 und 9 WHG). Grundsätzlich bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass sich im weiteren Verfahren Anforderungen an die konkrete Ausführung ergeben, um Schäden an benachbarten Gebäuden z.B. durch einen Grundwasseraufstau auszuschließen. Diesbezüglich empfehlen wir auch ein Beweissicherungsverfahren.

- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
- 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Bodenschutz/Aitlasten

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Heinrichsmeier, 0761/2187-4400 oder klaus.heinrichsmeier@lkbh.de)

Der nordöstliche Teil des Planungsgebiets (Fl.St. Nr. 1077 und der östliche Teil von Fl. St. Nr. 1076) ist flächig beeinflusst von schwermetallreichen Schwarzwaldkiesen und jüngeren Sedimenten des Sulzbachs aus der Zeit des historische Bergbaus im oberen Sulzbachtal. Eine jüngst vom LRA in Auftrag gegebene detaillierte Untersuchung von Flächen des historischen Bergbaus im Landkreis ergab für den Bereich „Hekatron Werk 2“ Gehalte an **Blei von bis zu 1200 mg /kg** und größer, an **Arsen von bis zu 50 mg/kg** und größer. Die Werte liegen damit höher als die in dem Gutachten von Klipfel & Lenhardt Consult GmbH, das dem Bebauungsplan beigelegt ist, genannten Werte.

Nach VwV „Boden als Abfall“ sind die Böden abfallrechtlich weit überwiegend **als Z 2 und größer Z 2** einzustufen. Mit Ausnahme geringer Bodenchargen der Zuordnungsklasse Z 1.1/ 1.2 ist eine freie Verwertung außerhalb der abgegrenzten Bereiche schwermetallhaltiger Böden nicht möglich.

Gemäß der VwV „Boden als Abfall“ sind für die Bodenverwertung im Planungsgebiet folgende Regelungen relevant:

- Generell kann Material der Einbaukonfiguration Z 1.1/ Z 1.2 in technischen Bauwerken ohne definierte technische Sicherungsmaßnahmen eingebaut werden, sofern die Anforderungen an einen Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand eingehalten werden und die für Einbaukonfiguration Z 1.2 geforderten günstigen hydrogeologische Verhältnisse einen Einbau zulassen (vergl. Ziffer 5.3 der VwV).
- Der „klassische“ Einbau von Material der Einbaukonfiguration Z 2 in technischen Bauwerken richtet sich nach Ziffer 5.4 und 6 der VwV.
- Die Öffnungsklausel nach Ziffer 6.3 VwV Boden erlaubt in abgegrenzten Gebieten mit natur- und siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten bodenähnliche Anwendungen (z.B. Sicht- und Lärmschutzwälle, Grünflächen, Geländemodellierungen), sofern die Schadstoffgesamtgehalte im zu verwertenden Bodenmaterial die Schadstoffgesamtgehalte am Einbauort nicht überschreiten. Zur Prüfung der Schadlosigkeit sind darüber hinaus im zu verwertenden Bodenmaterial die Z₀* Werte im Eluat gem. Tab. 6-1 der VwV Boden einzuhalten.
- Gemäß einer aktueller Ergänzung des Ministeriums für Umwelt Baden Württemberg vom 27.07.2016 zur Öffnungsklausel unter Ziffer 6.3 der VwV können die Regelungen in abgegrenzten Gebieten mit natur- und siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten nun auch für technische Bauwerke angewandt werden. Danach darf Bodenmaterial größer Z 2 auch in technische Bauwerke eingebaut werden, sofern die Schadstoffgesamtgehalte im Boden am Einbauort nicht überschritten werden und die Eluatgehalte die Zuordnungswerte gem. Tab 6-1 für Z 2 nicht überschreiten. Der Einbau bedarf ei-

ner Einzelfallprüfung durch die untere Bodenschutzbehörde. Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass aus der vorliegenden Detailuntersuchung ausreichend Daten vorliegen, die es erlauben, eine Verschlechterung der Schadstoffsituation am Einbauort mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, kann auf ergänzende Bodenuntersuchungen verzichtet werden.

Ziffer 3.2.2.1 der Hinweise und Ziffer 13 der Begründung (Kontaminierter Erdaushub) sind den neuen Werten anzupassen.

3.2 **Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung**

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Schlecht, 0761/2187-4432 oder Arno.Schlecht@lkbh.de)

Die Stadt Sulzburg ist bereits vollständig im Trennsystem erschlossen. Laut Ziffer 11.2 der Begründung zum Bebauungsplan ist auf Grund der durchgeführten Bodenuntersuchungen eine dezentrale Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich. Daher soll das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser möglichst gedrosselt (durch abflussmindernde Maßnahmen) über den bestehenden Regenwasserkanal in den ortsnahen Sulzbach abgeleitet werden.

Vom Ing.-Büro Himmelsbach und Reichert wurde eine Entwässerungskonzeption zur Erschließung des Planungsgebietes erstellt, die als Gutachten dem Bebauungsplan beigelegt ist. Das Gutachten weist die hydraulische Leistungsfähigkeit des bestehenden Regenwasserkanals nach.

Nach unserem Kenntnisstand besteht derzeit allerdings keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der bestehenden Regenwasserableitung in den Sulzbach. Es ist daher umgehend ein Wasserrechtsantrag zu stellen. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass auf Grund der begrenzten Leistungsfähigkeit des Gewässers für die geplante Neuerschließung eine gezielte Rückhaltung mit Drosselung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwasser sowie eine Behandlung des abfließenden Oberflächenwassers der LKW-Lade- und Umschlagplätze erfolgen muss.

450 - **Gewerbeaufsicht**

Bearbeiter: Dr. Thomas Hübner Tel: - 4500

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

1.1 Keine

- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Auf mögliche Konflikte hinsichtlich Lärm wäre bei dortigen Baugenehmigungsverfahren zu achten.

470 Vermessung und Geoinformation

Bearbeiter: Sieghard Kamm Tel: - 4710

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Für den Bereich des Bebauungsplans „Hekatron-Werk 2“ wurde am 11.11.2013 das Bodenordnungsverfahren „Hekatron Sulzburg“ nach § 47 BauGB durch die untere Vermessungsbehörde eingeleitet. Da die Ziele des Baulandumlegungsverfahrens auch ohne Bodenordnung zwischenzeitlich erreicht worden sind, ist beabsichtigt, das Baulandumlegungsverfahren aufzuheben.

510 - Forst

Bearbeiter: Marion Pflüger Tel: - 5112

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Forstliche Belange sind beim derzeitigen Planungstand nicht betroffen.

520 - Brand- u. Katastrophenschutz

Bearbeiter: Alexander Widmaier Tel: - 5210

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

- 3.1 Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG §3, LBOAVO § 2 Abs.5) hier 96m³/h über die Dauer von zwei Stunden zu gewährleisten. Die Abstände der Hydranten sind nach den Angaben der Arbeitsblätter W 331 und W 400 des DVGW festzulegen.
- 3.2 Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach VwV - Feuerwehrflächen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4) zu berücksichtigen.

530 - Struktur- und Wirtschaftsförderung

Bearbeiter: Maria Schmitt Tel: - 5310

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Keine

540 - Flurneuordnung und Landentwicklung

Bearbeiter: Edgar Faller Tel: - 5400

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

2.1 Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Keine

580 - Landwirtschaft

Bearbeiter: Daniela Walber Tel: - 5812

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

1.1 Keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

2.1 Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Für die Erweiterung der Firma Hekatron werden 3,2 ha Fläche Gemarkung Sulzburg überplant, bis einschließlich 2014 wurden 0,93 ha der Planfläche als Maisacker, Mähweide oder als Obstanlage landwirtschaftlich genutzt.

Prinzipiell wird die sinnvolle Nachnutzung nicht mehr benötigter bereits bebauter oder/und teilversiegelter Flächen wie der ehemaligen Tennisanlage aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Dennoch sollten auch gewerbliche Erweiterungsplanungen möglichst platzsparend (siehe § 1a (2) BauGB) durchgeführt werden und Aufstockungen von vorhanden Betriebsgebäuden oder z.B. Einsparungen von Stellplätzen durch Tiefgarage oder Parkhaus geprüft werden.

3.2 Neben der bereits umgesetzten internen CEF/F1 Maßnahme auf dem ehemaligen Maisacker Flst. 1074 mit 0,33 ha, sind weitere externe Ausgleichsmaßnahmen von knapp 1 ha

auf den angrenzenden Grünlandflächen der Flst. 1031 bis 1034 geplant. Da auch hier die landwirtschaftliche Nutzung ab 2015 aufgegeben wurde, gehen wir davon aus, dass die Festsetzung der Maßnahmen in Absprache mit dem Eigentümern/Bewirtschaftern erfolgte.

- 3.3 Der zusätzliche notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf soll nach aktuellem Planungsstand aus dem kommunalen Ökokonto ausgeglichen. Soweit dabei keine landwirtschaftlichen Flächen tangiert werden, kann diese Maßnahme aus agrarstruktureller Sicht mitgetragen werden.
- 3.4 Sollten weitere oder andere Maßnahmen notwendig werden, so ist §15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu beachten. In diesem Fall bitten wir bei geplanter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen um frühzeitige Einbindung (§ 15 (6) NatSchG).

650/660 - Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger

Bearbeiter: Sandra Utz Tel: - 6622

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:
 - 1.1 Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
 - 2.1 Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus straßenbaulicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.
 - 3.2 Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz. Die Zufahrt muss über die Gemeindestraße „Sonnmatt“ erfolgen. Oberflächenwasser und Abwasser dürfen der K 4941 nicht zugeführt werden.
 - 3.3 Um weitere Beteiligung, insbesondere hinsichtlich der Berechnung der Schleppkurven und daraus ggf. resultierenden Umbaumaßnahmen, wird gebeten.

3.4 Verkehrsrechtliche Gesichtspunkte wurden nicht geprüft. Diese liegen im Zuständigkeitsbereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Flemming